

## Leihwerkzeugvertrag

zwischen

**Firma**

**Straße**

**PLZ , Ort**

- nachfolgend LIEFERANT genannt -

und

**KOSTAL Automobil Elektrik GmbH & Co. KG**

**An der Bellmerlei 10**

**58513 Lüdenscheid**

- nachfolgend KOSTAL genannt -

einschließlich verbundener Unternehmen der KOSTAL-Gruppe

### Vorbemerkung

Dieser Leihwerkzeugvertrag regelt nur die Rechte und Pflichten bezüglich des Leihwerkzeuges. Die Rechte und Pflichten aus diesem Leihwerkzeugvertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten von Unternehmen der KOSTAL-Gruppe. Für die aus dem Leihwerkzeug gefertigten Erzeugnisse ergeben sich die Rechtsverhältnisse aus der eigenständigen Liefervereinbarung insoweit unabhängig von diesem Leihwerkzeugvertrag.

Ein Entgelt wird für den Entleihgegenstand nicht geschuldet. Aus diesem Grund berechnet der LIEFERANT KOSTAL keine Amortisationskosten für die Produkte.

### 1. Gegenstand des Vertrages

Ein Leihwerkzeug im Sinne dieses Vertrages ist ein Werkzeug oder Fertigungsmittel, das KOSTAL dem LIEFERANTEN für die Produktion von Fertigungsmaterial, bzw. von Teilen für KOSTAL und/oder im Auftrag von KOSTAL unentgeltlich zur Verfügung stellt. Hierunter fallen auch Werkzeuganfertigungen oder Werkzeugbeschaffungen durch den LIEFERANTEN, die ganz oder teilweise im Eigentum von KOSTAL oder des Kunden von KOSTAL stehen.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Bedingungen für die leihweise Überlassung von Werkzeugen, Fertigungsmittel und Prüfmittel aller Art, einschließlich Vorrichtungen und Lehren, sowie von Modellen und Zubehör (kurz Leihwerkzeug oder nachfolgend auch Werkzeug genannt). Die unter diesen Vertrag fallenden Leihwerkzeuge ergeben sich aus Anhang 1 sowie den Lieferscheinen zu verlagerten Werkzeugen, bzw. der Liste der Leihwerkzeuge, die der LIEFERANT gemäß Ziffer 8.1 für KOSTAL bereitzustellen hat.

### 2. Sicherheitsleistungen

KOSTAL kann vor Überlassung von Leihwerkzeugen bestimmen, ob und in welcher Höhe, Art und Frist durch den LIEFERANTEN Sicherheit für zu überlassende Leihwerkzeuge zu leisten ist. Ist Sicherheit zu leisten, so überlässt KOSTAL erst dann die Leihwerkzeuge, wenn die Sicherheit geleistet worden ist. KOSTAL braucht die Sicherheit erst freizugeben, wenn der LIEFERANT allen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

### **3. Eigentum an den Leihwerkzeugen**

3.1. Der LIEFERANT verschafft KOSTAL das Eigentum an den Werkzeugen für den Fall, dass der LIEFERANT das Werkzeug selbst erstellt, er oder KOSTAL es sich bei einem externen Werkzeugbauer beschaffen und es direkt an den LIEFERANTEN geliefert wird. Hiernach erwirbt KOSTAL automatisch das Eigentum an dem Werkzeug, wenn es dem LIEFERANTEN vollständig zur Verfügung steht und KOSTAL es vertragsgemäß bezahlt hat. Zwischen KOSTAL und dem LIEFERANTEN wird damit zugleich ein Leihverhältnis vereinbart. Das gilt auch für die von KOSTAL direkt überlassenen Werkzeuge. Alle Rechte auf Grund des Eigentums der von KOSTAL dem Lieferanten (Entleiher) überlassenen Leihwerkzeuge bleiben ausschließlich KOSTAL (Verleiher) vorbehalten.

3.2 Sofern der Kunde von KOSTAL das Werkzeug vollständig bezahlt hat, wird dieser an Stelle von KOSTAL Eigentümer des betreffenden Werkzeuges. Jedoch im Rechtsverhältnis zum Lieferanten bleibt KOSTAL stets der Verleiher und nimmt dessen Rechte wahr. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Leihwerkzeugvertrages auch dann, wenn KOSTAL lediglich Miteigentümer des Werkzeugs im Sinne von Ziffer 8.5 ist.

3.3 Die Leihwerkzeuge sind vom LIEFERANTEN mit der genannten Werkzeug- und/oder Teilenummer sowie dem Firmennamen KOSTAL an gut sichtbarer Stelle dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum von KOSTAL jederzeit erkannt werden können. Sofern eine Plakette mit Betriebsmittelnummer und Eigentumshinweis von KOSTAL zur Verfügung gestellt wird, ist diese am Leihwerkzeug anzubringen. Entsprechendes gilt für die Kennzeichnung zu Gunsten des Kunden von KOSTAL, wenn dieser als Eigentümer an die Stelle von KOSTAL tritt.

3.4 Gemäß Ziffer 5.1 ersetzte Leihwerkzeuge gehen mit der Fertigstellung bzw. mit dem Eingang beim LIEFERANTEN in das Eigentum von KOSTAL über. Die Übereignung der Leihwerkzeuge erfolgt dadurch, dass der Lieferant das Werkzeug für KOSTAL in Empfang nimmt und die tatsächliche Gewalt für KOSTAL ausübt. Gleichzeitig werden die Werkzeuge in diesen Leihvertrag mit einbezogen.

3.5 Verändert, verarbeitet oder verbindet der LIEFERANT die beigeestellten Leihwerkzeuge oder bildet er sie um, so erfolgt dies für KOSTAL und nur aufgrund dessen ausdrücklicher Anweisung. KOSTAL wird alleiniger Eigentümer der durch die Veränderung, Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung entstandenen Sachen.

### **4. Verwahrung und Benutzung**

4.1 Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich und garantiert, dass das Leihwerkzeug jederzeit einsatzfähig ist. Er hat die Leihwerkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich zu verwahren. Für Tätigkeiten an oder mit den Werkzeugen darf nur fachlich geeignetes und ausreichend unterwiesenes Personal eingesetzt werden.

4.2 Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass die Leihwerkzeuge sich jederzeit in einem Zustand befinden, der den einschlägigen Gesetzesvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

4.3 Die Leihwerkzeuge dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung von Bestellungen von Kostal benutzt werden, es sei denn, Kostal gibt auf schriftlichem Wege die Zustimmung zu einem anderweitigen Vorgehen. Insbesondere darf der Lieferant nicht auf eigene Rechnung Teile aus dem Werkzeug produzieren und auf den Markt bringen.

### **5. Instandhaltung und Reparatur**

5.1 Die erforderliche Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Reparatur hat grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch den LIEFERANTEN zu erfolgen.

Nach Reparaturen, die Veränderungen an den hieraus hergestellten Teilen zur Folge haben könnten, sind die Teile komplett mit Erstmusterprüfbericht bei KOSTAL neu zu bemustern.

## KOSTAL Leihwerkzeugvertrag

5.2 Für jedes Werkzeug ist in geeigneter Form ein zu jeder Zeit abrufbarer Lebenslauf zu führen, in den sämtliche Wartungs- und Inspektionstermine, Instandsetzungen, Reparaturen und Indexänderungen einzutragen sind.

5.3 Für Werkzeuge, die vom LIEFERANTEN im Auftrag von KOSTAL erstellt oder bei einem dritten Unternehmen beschafft werden, gilt folgende Regelung:

Der LIEFERANT ist während der Standzeit zur kostenlosen Instandhaltung der Leihwerkzeuge gemäß DIN 31051 (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) verpflichtet. Er hat die Instandhaltung so rechtzeitig vorzunehmen und KOSTAL über die Notwendigkeit eines Ersatzes der Leihwerkzeuge so rechtzeitig zu unterrichten, dass Mängel an den zu fertigenden Teilen oder Überschreitungen der in den jeweiligen Teilebestellungen vereinbarten Liefertermine ausgeschlossen sind.

5.4 Für von KOSTAL beigestellte Werkzeuge gelten folgende Regelungen:

5.4.1 Beigestellt sind Werkzeuge, die der Lieferant nicht selbst hergestellt oder beschafft hat. Es gelten ebenfalls die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.3 unter Berücksichtigung der nachfolgenden zu Gunsten des Lieferanten getroffenen Bestimmungen unter Ziffer 5.4.2.

5.4.2 Für die erforderlichen Reparaturen an beigestellten Werkzeugen gilt: Grundsätzlich beteiligt sich der LIEFERANT an allen Reparaturen bis zu einer Höhe von € 1.000 pro Fall. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten wird KOSTAL übernehmen, wenn sich der LIEFERANT vor der Reparatur diese durch KOSTAL hat genehmigen lassen und die Reparatur nicht durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Mitarbeiter oder Beauftragten des LIEFERANTEN erforderlich geworden ist.

## 6. Transport, Verpackung und Versicherung

6.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Leihwerkzeuge bei allen von ihm durchgeführten Zwischentransporten auf eigene Kosten ausreichend zu versichern und so zu verpacken und zu transportieren, dass eine Beschädigung oder der Verlust der Leihwerkzeuge vermieden wird. Aus Gründen der Sicherheit (z.B. wegen Diebstahl, Beschädigung durch zu häufiges Be- und Entladen usw.) dürfen Leihwerkzeuge vom LIEFERANTEN ohne ausdrückliche Genehmigung von KOSTAL nicht als Sammeltransportgut versandt werden.

6.2 Der LIEFERANT ist außerdem verpflichtet, KOSTAL jeden Schaden an den Leihwerkzeugen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat eventuelle Schadenersatzansprüche gegen Spediteure, Frachtführer sowie sonstige Dritte unter Einhaltung der Fristen für die Schadensmeldung zu sichern und auf Anforderung diese Ansprüche an KOSTAL abzutreten.

6.3 Der LIEFERANT trägt die Gefahr für jegliche Art der Verschlechterung (außerhalb der gewöhnlichen Abnutzung) sowie den Untergang (Zerstörung oder Abhandenkommen) des Leihwerkzeuges. Eine Versicherung der Leihwerkzeuge zum Wiederbeschaffungswert gegen Untergang oder Beschädigung durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Unterschlagung, Vandalismus, Umweltrisiken sowie gegen Leitungswasser ist durch den LIEFERANTEN zu seinen Lasten und zu Gunsten von KOSTAL abzuschließen bzw. den Anspruch gegen die Versicherung auf Verlangen abzutreten. Er hat die Versicherungspolice für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

6.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, an KOSTAL auf Verlangen jederzeit einen Deckungsnachweis seiner Versicherung zu erbringen.

## 7. Haftung und Gewährleistung

7.1 In Bezug auf den Leihwerkzeugvertrag regelt sich die Haftung und Gewährleistung für alle Schäden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

7.2 Während der Vertragsdauer dieses Leihwerkzeugvertrages tritt KOSTAL seine Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus dem Rechtsverhältnis zum Hersteller bzw. Verkäufer des Leihwerkzeugs

dem LIEFERANTEN ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Gebrauchte Werkzeuge von KOSTAL werden dem LIEFERANTEN grundsätzlich nur in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden, wobei Verschleiß oder eventuelle Mängel nicht ausgeschlossen sind. Aus diesen Gründen bestehen für etwaige Schäden oder Mängel jeglicher Art keine Haftungsansprüche gegenüber KOSTAL.

### **8. Bestandsaufnahme und Herausgabe**

8.1 Bei Abschluss dieses Vertrages ist vom LIEFERANTEN eine vollständige Liste aller bereits beim Lieferanten befindlichen Leihwerkzeuge von KOSTAL entsprechend Anlage zu erstellen. Diese Liste ist permanent zu aktualisieren und ständig verfügbar zu halten. Weiterhin ist per 31.12. eines jeden Jahres der Bestand im Rahmen der Inventur an KOSTAL bis zum 15.1. des Folgejahres unaufgefordert schriftlich zur Verfügung zu stellen.

8.2 Darüber hinaus ist KOSTAL dazu berechtigt, jederzeit eine Leihwerkzeug-Bestandsaufnahme in den Werken des LIEFERANTEN vorzunehmen.

8.3 Die Leihwerkzeuge werden dem LIEFERANTEN grundsätzlich auf unbestimmte Zeit überlassen. KOSTAL ist jedoch berechtigt, jederzeit einzelne oder sämtliche Leihwerkzeuge mit einer Kündigungsfrist von einem Monat herauszuverlangen. Bei Leihwerkzeugen ohne aktuellen Auftragsbestand ist KOSTAL berechtigt, diese sofort herauszuverlangen. Der LIEFERANT verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht gegenüber KOSTAL. Insbesondere erwirbt er kein Pfandrecht und wird auch kein Pfandrecht an den Leihwerkzeugen geltend machen. Der LIEFERANT darf keine Verpfändung an Leihwerkzeug vornehmen oder dulden.

8.4 Die Herausgabe der Leihwerkzeuge hat einschließlich vorhandener Wartungsunterlagen, Werkzeugzeichnungen sowie sämtlicher vorhandener Montage- und Hilfsvorrichtungen sowie Ersatzteile (Zubehör) zu erfolgen, sofern sie der LIEFERANT nicht noch zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen gegenüber KOSTAL benötigt. Hinsichtlich eventueller nicht amortisierter Werkzeugkosten oder laufender Bestellungen werden KOSTAL und der LIEFERANT eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

8.5 Sofern die Leihwerkzeuge nicht zu 100 % Eigentum von KOSTAL sind, erwerben KOSTAL und der LIEFERANT entsprechend der Beteiligungsquote Miteigentum nach Bruchteilen. Der Eigentumsanteil wird bei KOSTAL inventarisiert. An dem Eigentumsanteil des LIEFERANTEN gilt ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht zugunsten von KOSTAL als vereinbart.

KOSTAL wird das Recht eingeräumt, den Eigentumsanteil des LIEFERANTEN an den Werkzeugen gegen Zahlung der anteiligen, in Höhe der laut Bilanzansatz durch Teilelieferungen noch nicht amortisierten Herstellungs- und Anschaffungskosten, käuflich zu erwerben. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit den Werkzeugen spezifikationsgemäße Teile (i.O.-Teile) herstellbar sind und dass die Amortisierung linear erfolgt.

8.6 KOSTAL erwirbt ein Nottfertigungsrecht für den Fall, dass der LIEFERANT nicht lieferfähig ist. In diesem Fall erwirbt KOSTAL das übertragbare, unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht für die dem LIEFERANTEN gehörenden Schutzrechte und das Know-how, welche für die Nottfertigung erforderlich sind. Das Nottfertigungsrecht ist auf die Dauer der Nichtlieferfähigkeit zeitlich beschränkt. Es besteht nicht, wenn der LIEFERANT seine vertraglichen Pflichten uneingeschränkt erfüllt.

8.7 Nach Serienauslauf sind die Leihwerkzeuge durch den LIEFERANTEN auf seine Kosten mindestens fünfzehn (15) Jahre in einsatzbereitem Zustand einzulagern bzw. auf Anforderung KOSTAL herauszugeben. Ein Verschrotten ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

8.8 Auf Verlangen von KOSTAL sind die Leihwerkzeuge nebst Zubehör mit sofortiger Wirkung (unverzüglich) herauszugeben, wenn die Voraussetzung des Nottfertigungsrechts (siehe Ziffer 8.6) oder der außerordentlichen Kündigung gegeben sind.

## 9. Beeinträchtigung des Eigentums und Informationspflicht

Bei einer Pfändung der Leihwerkzeuge oder bei anderen das Eigentum von KOSTAL beeinträchtigenden Handlungen durch Dritte hat der LIEFERANT alles Erforderliche zu tun, um KOSTAL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Rechte von KOSTAL zu wahren. Das Gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen. Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwehr derartiger Handlungen entstehen, hat der LIEFERANT zu tragen oder KOSTAL zu ersetzen.

## 10. Geheimhaltung / Schutzrechte / Weitergabe oder Nachbau

10.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, weder für sich selbst noch für Dritte die Funktionalität und Wirkungsweise der Leihwerkzeuge und der mit deren Hilfe herstellbaren Teile zu erforschen und weiterzugeben, sofern es sich hierbei nicht um das eigene Know-how des LIEFERANTEN handelt, sondern von KOSTAL oder Dritten stammt. Insoweit darf das in Leihwerkzeugen enthaltene Know-how nur für KOSTAL genutzt und das Recht zur Schutzrechtsanmeldung bezüglich der Leihwerkzeuge, der damit herstellbaren Teile und der hiermit verbundenen Verarbeitungsverfahren, auch in Teilbereichen, bleibt ausschließlich KOSTAL vorbehalten. Der LIEFERANT darf hieraus keine eigenen Schutzrechte anmelden oder durch Dritte anmelden lassen. Darüber hinaus verpflichtet der LIEFERANT auch seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung. Die vorgenannte Bestimmung berührt nur den Schutz anderer. Sie berührt nicht die Schutzrechte oder das eigenständige Know-how des LIEFERANTEN und sein Recht hierüber frei zu verfügen zu können.

10.2 Im Übrigen gilt die zwischen den Vertragsparteien bestehende (separate) Geheimhaltungsvereinbarung.

10.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOSTAL ist die Weitergabe oder der Nachbau von Leihwerkzeugen dem LIEFERANTEN nicht gestattet.

## 11. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sofern dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält, gelten für Bestellungen beim LIEFERANTEN über Leihwerkzeuge und für die damit hergestellten Teile ergänzend die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOSTAL ([www.kostal.com](http://www.kostal.com)).

## 12. Vertragsdauer

12.1 Dieser Leihwerkzeugvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können ihn jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief ordentlich kündigen.

12.2 Für die Leihwerkzeuge gilt in der Regel eine Kündigungsfrist von einem Monat für die Herausgabe, soweit KOSTAL nicht nach Ziffer 12.3 bis 12.5 dazu berechtigt ist, den Leihgegenstand sofort herauszuverlangen.

12.3 Unabhängig von der o. g. Bestimmung kann der Leihwerkzeugvertrag von jeder Partei jederzeit außerordentlich bei Eintritt eines der folgenden Umstände mit sofortiger Wirkung gekündigt werden,

- wenn eine der Parteien liquidiert wird, in Insolvenz gerät, zur Abwendung der Insolvenz um Nachlaß oder Stundung ersucht, oder aus diesem Grund sonst mit den Gläubigern gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverhandlungen aufnimmt;
- wenn sich bei einer der Parteien die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung geltenden Eigentumsverhältnisse maßgeblich ändern oder wenn die Kontrolle über eine der Gegenparteien oder eines erheblichen Teils ihrer Beteiligungen an andere natürliche oder juristische Personen übergeht und dieser Wechsel der anderen Partei vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

12.4 Darüber hinaus kann KOSTAL den Vertrag jederzeit außerordentlich kündigen,

## KOSTAL Leihwerkzeugvertrag

- wenn der LIEFERANT seinen vertraglichen Pflichten aus dem Lieferverhältnis für Teile, zu deren Herstellung die Leihwerkzeuge benötigt werden, trotz Abmahnung und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt: Insbesondere dann, wenn er mit Lieferungen in Verzug gerät oder die Qualität der gelieferten Teile nicht den Liefervorschriften von KOSTAL oder den von KOSTAL genehmigten Ausfallmustern entspricht;
- wenn der LIEFERANT keine geeigneten Garantien bzw. Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferungen an KOSTAL abgeben kann, sofern die Wahrscheinlichkeit der Beantragung eines Insolvenzverfahren für ihn bereits erkennbar wird.

12.5 Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung uneingeschränkt bestehen.

### 13. Verschiedenes

13.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Klausel ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke. Die Vertragspartner verpflichten sich ggf. zur Ergänzung.

13.3 Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hagen (Westfalen).

◇ ◇ ◇

.....  
Ort, Datum

LIEFERANT

.....  
Ort, Datum

**KOSTAL Automobil Elektrik GmbH & Co. KG**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des Lieferanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en

Anlage 1: **Aufstellung der Leihwerkzeuge<sup>1</sup>, die durch KOSTAL verliehen wurden an den Lieferanten:** \_\_\_\_\_

Leihwerkzeugvertrag / Tooling Loan Contract						KOSTAL Form Revision: 2008-03-27							
Aktualisiert am / Updated on: JJJJ-MM-DD													
Allgemeine Informationen / General Information						Technische Informationen / technical information							
Lfd. Nr. / Pos.	Kostal Investitionsgut-Nummer / Investment good number	Teile- Zeichnungsnummer / Part drawing number	Teile-Bezeichnung / Part Description	Projekt- und Artikelbezeichnung bei Kostal / Project and article description at Kostal	Erst-Kunde in der KOSTAL Gruppe / First customer in the KOSTAL group	Investitionsgut-Typ / Investment good type	Werkzeug-Beschreibung / Tooling description	Erforderliche Maschinen / Required machines		Stanzen / Stamping		Höhe / Height [mm]	Breite / Width [mm]
								Grösse - Schließkräfte / Size - clamping forces [tons]	Art / Type	Hubzahl / No. Of strokes [1/min]	Vorschub / Feed [mm/s]		
1.				e.g. Daimler R230 light switch e.g. BMW PL2 roof switch	e.g. Kostal England (KOB)								
2.				e.g. BMW PL2 roof switch module	e.g. Kostal Lüdenscheid (LK)								
3.				e.g. BMW PL4 gear selection switch	e.g. Kostal Mexico (KOMEX)								

Technische Informationen / technical information							Kommerzielle & Rechtliche Informationen / Commercial & legal information						Bemerkungen / Comments
Einbauhöhe / Installation height [mm]	Formöffnungs- weg / Mould opening stroke [mm]	Kavitätenanzahl / Number of Cavaties	Zykluszeit / Cycle time [sec]	Brutto Teilgewicht / Gross Part weight [g]	WKZ-Hersteller / Tooling Producer	WZ-Gewicht / Tooling Weight [kg]	Investitionsgut-Standort / Investment good location	Zuletzt aktiv am / Last production date	Vereinbarte Standzeit / Agreed lifetime [St. / pc.]	Anschaffungs- wert / Purchasing price	Eigentums- Anteil des Verleihers / Lender's co- ownership share [%]	Werkzeug- Kennzeichnung / Tooling identification	

<sup>1</sup>Hinweis: a) Diese Aufstellung kann auch durch ein anderes Datenformat mit demselben Inhalt ersetzt werden.  
b) Wir empfehlen die abgebildete Liste als EXCEL Datei bei Ihrem zuständigen Einkäufer anzufordern.